

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GRÜNLAND GEGEN HAGEL- UND
ANDERE ELEMENTARSCHÄDEN UND FÜR DIE VERSICHERUNG VON RINDERN „AGRAR RIND“**
(gültig ab 1. Jänner 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Agrar Rind R05 Mast

Agrar Rind R06 Milch

Agrar Rind R11 Zweinutzung

Agrar Rind R15 Großrinder

- Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Beginn der Haftung
Artikel 3 Ende der Haftung
Artikel 4 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 5 Versicherungssumme
Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7 Entschädigung
Artikel 8 Prämie
Artikel 9 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung
Artikel 10 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen Agrar Universal“

II. Versicherung von Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) bei Ertragsausfallsschäden infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Tierseuchen

- Artikel 11 Anwendung der Bedingungen für SMK
Artikel 12 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 13 Beginn der Haftung
Artikel 14 Ende der Haftung
Artikel 15 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 16 Versicherungssumme
Artikel 17 Entschädigung
Artikel 18 Prämie

III. Versicherung von Zuchtstieren (♂)

- Artikel 19 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 20 Beginn der Haftung
Artikel 21 Ende der Haftung
Artikel 22 Antrag
Artikel 23 Entschädigung
Artikel 24 Prämie
Artikel 25 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

IV. Agrar Rind R06 Milch Zucht (♀)

Agrar Rind R11 Zweinutzung Zucht (♀)

Agrar Rind R15 Großrinder Zucht (♀)

- Artikel 26 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 27 Beginn der Haftung
Artikel 28 Ende der Haftung
Artikel 29 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 30 Entschädigung
Artikel 31 Prämie
Artikel 32 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

V. Versicherung von Elitezuchtstieren (♀)

- Artikel 33 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 34 Beginn der Haftung
Artikel 35 Ende der Haftung
Artikel 36 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 37 Versicherungssumme
Artikel 38 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 39 Entschädigung
Artikel 40 Prämie
Artikel 41 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

VI. Versicherung von Spezialrassen

- Artikel 42 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 43 Beginn der Haftung
Artikel 44 Ende der Haftung
Artikel 45 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 46 Versicherungssumme
Artikel 47 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 48 Entschädigung
Artikel 49 Prämie
Artikel 50 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

I. Agrar Rind R05 Mast

Agrar Rind R06 Milch

Agrar Rind R11 Zweinutzung

Agrar Rind R15 Großrinder

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (kurz: „VN“) genannt, zusätzlich zu den Schäden gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“ Schäden durch

- Hagel und Sturm an Rundballen- und Fahriloabdeckungsfolien sowie Siloschläuchen,
- Tod von Rindern ab der Vollendung des ersten Lebensmonats in der Versicherungsvariante Agrar Rind R05 Mast,
- Tod von Rindern und Totgeburten in der Versicherungsvariante Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
- Tod von Rindern ab der Vollendung des 23. Lebensmonats in der Versicherungsvariante Agrar Rind R15 Großrinder,
- Einwirkung von Hagel an den Kulturen Grünland und Ackerfutter,
- Frost bei Ackerfutter,

- Ertragsausfallsschäden bei gekeulten Rindern infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Tierseuchen.
1. **Hagel:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“. Hagelschäden an Folien: Ersetzt werden Schäden an Rundballen für die Silagegewinnung, an Siloschläuchen und an Fahrsiloabdeckungen.
 2. **Dürre, Sturm, Schneedruck, Entfahnungserschwerenis, Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Auswuchs und Dürreindex:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“. **Sturmschäden an Folien:** Ersetzt werden Schäden an Rundballen für die Silagegewinnung, an Siloschläuchen und an Fahrsiloabdeckungen. **Frost bei Ackerfutter:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, auf neu ausgesäten Ackerfutterflächen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° Celsius entstehen.
 3. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast:** Versichert sind alle Rinder ab der Vollendung des ersten Lebensmonats des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
 - a) Ersetzt werden Schäden, die durch Tod von Rindern (Verenden, Nottötung) infolge von Krankheit oder Unfall entstehen. Nottötung ist jede Tötung eines Rindes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
 4. **Tod von Rindern und Totgeburten in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung:** Versichert sind alle Rinder des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
 - a) **Tod von Rindern:** Ersetzt werden Schäden gemäß Ziffer 3 lit. a.
 - b) **Totgeburt:** Eine Totgeburt liegt vor, wenn ein Kalb tot geboren wird oder innerhalb von einer Woche nach der Geburt verendet und die Totgeburt in der Rinderdatenbank der AMA erfasst ist.
 5. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R15 Großrinder:** Versichert sind alle Rinder ab der Vollendung des 23. Lebensmonats des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind. Ersetzt werden Schäden gemäß Ziffer 3 lit. a.
 6. **Behördliche Sperre mit Keulung (kurz SMK) von Rindern am Betrieb des VN:** Ersetzt werden Ertragsausfallsschäden bei Rindern infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b. Ein Schadensfall für anzeigepflichtige Tierseuchen liegt vor, wenn am Betrieb oder einer Betriebsstätte der Seuchenverdacht bestätigt wurde und der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei Rindern behördlich gesperrt wurde und Tiere gekeult werden, oder sich aufgrund einer Verordnung in einer Schutzzone befindet und behördlich angeordnete Keulungen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung durchgeführt werden. Eine Keulung liegt vor, wenn Tiere vorsorglich auf Anordnung der Behörde getötet werden, um eine Weiterverbreitung von Tierseuchen zu verhindern. Eine Tötung liegt vor, wenn Tiere aus Tierwohlproblemen bei Betriebssperren, zur Krankheitsbestimmung oder anderen Gründen getötet werden müssen.
 - a) **Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:**
 - Die Tierseuche wurde unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen behördlich festgestellt;
 - Der Tierbestand war zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seuchenfrei;
 - Es waren keine tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses angeordnet;
 - Es lag kein verdächtiger Untersuchungsbefund zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.
 - b) **Versicherte anzeigepflichtige Tierseuchen für Rinder:**
 - Wutkrankheit
 - Maul- und Klauenseuche
 - Milzbrand
 - Rauschbrand
 - Wild- und Rinderseuche
 - Lungenseuche der Rinder
 - Rinderpest
 - Tuberkulose
 - TSE bei Rindern (einschließlich BSE)
 - Blauzungenkrankheit
 - Rifttalfeber bei Wiederkäuern
 - Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern
 - Stomatitis vesicularis
 - Brucellose der Rinder
 - Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie)
 7. **Nicht versichert sind Schäden, die infolge von:**
 - einer behördlichen Sperre mit Keulung aufgrund einer in Artikel 1 Ziffer 6 lit. b nicht angeführten Seuche oder Krankheit;
 - einer behördlichen Sperre ohne Keulung am Betrieb des VN aufgrund z.B. eines Krankheitsausbruchs im Tierbestand bei benachbarten Betrieben;
 - Tierseuchen, wenn trotz behördlicher Erlaubnis die übliche Produktion (samt Verbringung bzw. Vermarktung) nicht umgehend wiederaufgenommen wird oder durch schuldhaftes Verhalten des VN die behördlichen Maßnahmen länger aufrechterhalten werden müssen;
 - Fehler und Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren;
 - Tod durch Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht lt. dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. BSE) und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes gültigen Fassung;
 - Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen und Schutzimpfungen;
 - Kriegsereignissen, Erdbeben, Erdbeben, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie;
 - Brand, Explosion, Blitzschlag;
 - elektrischem Strom;
 - Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen;
 - Marktpreisveränderungen;
 - Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
 - Terror;
 - Abschlichten in diebischer Absicht;
 - Raubtieren (Beutegreifer wie z.B. Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär) entstehen.
 8. Für Schäden, für die Ersatzanspruch an Bund, Länder oder aus einer anderen Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.
 9. Sind für einen Krankheitsausbruch mehrere Ursachen verantwortlich, von denen einzelne nicht zu den versicherten Risiken gezählt werden, so reduziert der

Versicherer die Leistungen im Verhältnis des Schadensausmaßes durch die versicherten Risiken zum Schadensausmaß durch die nicht versicherten Risiken.

10. Versicherbar gegen Schäden infolge von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Ziffer 6 lit. b sind nachstehende Produktionsrichtungen:
- Milchproduktion
 - Mutterkuhhaltung
 - Rindermast
 - Kalbinnenanzucht
 - Fresserproduktion

Artikel 2 Beginn der Haftung

- Hagel- und Sturmschäden an Folien:** Die Haftung beginnt mit Abschluss der Rundballenwicklung bzw. Verschließen des Fahrsilos oder Siloschlauches.
- Tod von Rindern:** Die Haftung beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb. Bei Zukauf von Rindern aus einem nicht versicherten Betrieb beginnt die Haftung am Betrieb am 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
- Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast:**
 - Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
 - Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R15 Großrinder versicherten Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast beginnt am 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
- Tod von Rindern in der Agrar Rind R06 Milch:**
 - Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R06 Milch oder R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
 - Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R05 Mast oder R15 Großrinder versicherten Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast oder R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch beginnt ab dem 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
- Tod von Rindern in der Agrar Rind R11 Zweinutzung:**
 - Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
 - Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R15 Großrinder versicherten Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung

beginnt ab dem 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.

- Tod von Rindern in der Agrar Rind R15 Großrinder:** Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
- Der VN erklärt sich damit einverstanden, dass die versicherten Rinder in Versteigerungskatalogen und Auftriebslisten als versichert gekennzeichnet werden.
- Totgeburten in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung:** Die Haftung beginnt bei einem Mindestalter des Muttertieres von 22 Lebensmonaten, bei einer Mindestträchtigkeitdauer von 260 Tagen und bei einer Zwischenabkalbezeit von mindestens 280 Tagen.
- Behördliche Sperre mit Keulung (SMK) von Rindern am Betrieb des VN:**
 - Die Haftung für Schäden durch behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer (Wartezeit).
 - Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Tierseuchen/-krankheiten am Betrieb des VN gesetzt, so hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der VN hat den Versicherer darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Tritt der Versicherer vom Vertrag nicht zurück, beginnt die Haftung am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Beendigung sämtlicher behördlicher Maßnahmen.
 - Bei einer zusätzlich zur Agrar Rind aufrechten Tier-Ertragsausfallsversicherung, gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ für Rinder in der aktuellen Versicherungsperiode, besteht keine Haftung für das Risiko Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN in der Agrar Rind, unabhängig davon, welche Produktionsrichtungen versichert sind.
 - Bei Kündigung eines zusätzlich zur Agrar Rind abgeschlossenen Tier-Ertragsausfallsversicherungsvertrages gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ oder Kündigung der Variante SMOK1 oder SMOK2 gemäß Artikel 11 bis 18, beginnt die Haftung in der Agrar Rind für das Risiko „Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN“ (SMK) im Folgejahr mit 1.1. um 00:00 Uhr.

Artikel 3 Ende der Haftung

- Tod und Totgeburten sowie behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK):** Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels. Beim Abschluss einer Tier-Ertragsausfallsversicherung gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ oder zusätzlicher Beantragung der SMOK1 oder SMOK2 gemäß Artikel 11 bis 18 endet die Haftung in der Agrar Rind für das Risiko „Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN“ mit Antragsdatum der Tier-Ertragsausfallsversicherung bzw. SMOK1 oder SMOK2 um 24:00 Uhr.
- Frost bei Ackerfutter:** Die Haftung endet mit der ersten Nutzung des Aufwuchses nach der Aussaat, spätestens jedoch mit 31. Juli jener Versicherungsperiode, welche der Neuaussaat folgt.

Artikel 4 **Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der Antrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen. Gegen das Risiko Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK) sind alle Rinder je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 10 eines Betriebes versichert.
2. Der VN kann einen Wechsel der Versicherungsvariante gemäß Artikel 1 Ziffer 3, 4 und 5 sowie eine Änderung der pauschalen Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die gewählte Versicherungsvariante sowie die gewählte pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze werden mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gelten so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden.
3. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder an den Versicherer zu erteilen.
4. **Behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK):**
 - a) Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Ausdruck über die Anzahl der Tierplätze bzw. über die Anzahl der gehaltenen Tiere aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm oder aus der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages sowie aus der Rinderdatenbank vom Versicherungsnehmer, getrennt nach Betriebsstandorten, einzufordern.
 - b) Für den Fall, dass der VN aufbauend auf einen Gruppenvertrag durch einen Dritten, eine individuelle Höherversicherung desselben Versicherungsgegenstandes beantragt, muss der Bestand der jeweiligen Produktionsrichtung mit dem Bestand des Gruppenvertrages der gleichen Produktionsrichtung übereinstimmen.
5. Der VN ist verpflichtet, mit der AMA Einwilligungserklärung dem Versicherer für jede Versicherungsperiode die gesamte Fläche und die Nutzungsart bekannt zu geben. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 **Versicherungssumme**

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Hagel entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche. Die Versicherungssumme für Folienschäden umfasst die Wickelkosten von Rundballen und die Kosten für die Fahrsilofolie. Die Versicherungssumme für das Risiko Frost bei Ackerfutter entspricht der Versicherungssumme für die Wiederanbau Risiken bei Grünland.
2. Die Versicherungssumme für das Risiko Tod und Totgeburt und das Risiko für behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN wird vom Versicherer jährlich pro GVE festgelegt. Der VN kann gemäß Artikel 4 Ziffer 2 sowie Artikel 7 Ziffer 5 ausschließlich für das Risiko Tod bei Rindern die Versicherungssumme gemeinsam mit den dazugehörigen Entschädigungssätzen pauschal erhöhen.

Artikel 6 **Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht,
 - a) bei Seuchenverdacht (Sperre) sofort binnen 24 Stunden dem Versicherer telefonisch und online/schriftlich zu melden.
 - b) bei allen anderen Schadensfällen binnen 4 Tagen

schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung des Tierkörpers zuständige Organisation.

2. Der VN ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten, jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen und eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen. Ebenso sind die für die Schadensabwicklung notwendigen Unterlagen, wie
 - a) bei behördlicher Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK): sämtliche Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung im Schadensfall durch Tierseuchen und sämtliche Untersuchungsergebnisse sowie Tierkörperentsorgungsbestätigungen mit Gewichtsangaben je Tierkategorie, Belege zu Tötungs-, Gülle- & Festmistentsorgungskosten, Nachweis der überwiegenden Vermarktung über ein Qualitätsprogramm samt Gewichtsgrenzen, Besamungsbelege, Nachweise zur Spermaverfügbarkeit, Tierarztbelege, Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstellungsdaten der Stallabteile, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle, Milchgeldabrechnungen, Belege der Molkerei zur Verwert- und Verarbeitbarkeit der Milch sowie alternativer Milchverwertung bzw. -entsorgung im Verdachts- und Seuchenfall, Leistungskontrollverbandsdaten (LKV) über die durchschnittliche Milchleistung pro Tag und sonstige Abrechnungen und Auszüge aus dem Stallregister der AMA Rinderdatenbank sowie dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm sowie der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages zur Feststellung der gesamten und im Schadensfall betroffenen Tieranzahl je Produktionsrichtung und Betriebsstandort vorzulegen.
 - b) bei allen anderen Schadensfällen: das Bestandsverzeichnis, die Meldebestätigung an die Rinderdatenbank der AMA, der Besamungsschein und die Bestätigung über die Tierentsorgung sowie Tierarztbestätigungen über die durchgeführte veterinärmedizinische Behandlung und allfällige Untersuchungsergebnisse auf Verlangen des Versicherers vorzulegen.
3. Tote Tiere und die nicht verwertbaren Schlachtkörper im Schlachtbetrieb sind dem Versicherer auf Verlangen zu zeigen oder zeigen zu lassen.
4. Fehlt die Bestätigung über den Abtransport des Tieres von der für die Tierkörperverwertung zuständigen Organisation, so ist eine Bestätigung des Amtstierarztes oder dessen Vertreter über die Entsorgung vorzulegen.
5. Nicht verwertbare Schlachtkörper sind mit dem Untersuchungsschein der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu bestätigen.
6. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen von Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 **Entschädigung**

1. Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit der „Hektarwert-Tabelle“ bzw. Entschädigungstabellen am Antrag sowie online auf www.hagel.at bekannt gegeben.

- 2. Hagel- und Sturmschäden an Folien:** Schäden an Rundballen- bzw. Fahrsiloabdeckungsfolien oder Siloschläuchen werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes vergütet. Eine Entschädigung erfolgt nach einer neuerlichen Rundballenwicklung, Fahrsiloabdeckung bzw. Siloschlauchabdichtung.
- 3. Dürre, Sturm, Schneedruck, Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Auswuchs, tierische Schädlinge, Verwehung und Dürreindex:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“.
- 4. Frost bei Ackerfutter:** Bei Wiederanbau mit Ackerfutter werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der tatsächlichen Wiederanbaukosten, maximal jedoch die Wiederanbaukosten gemäß Entschädigungstabelle, entschädigt. Bei Wiederanbau einer anderen Folgekultur werden die Wiederanbaukosten nicht entschädigt.
- 5. Tod und Totgeburt:**
- a)** Die Entschädigungssätze in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung und R15 Großrinder werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und jährlich bekannt gegeben. Der VN kann die Entschädigungssätze für das Risiko Tod von Rindern ab dem 3. Lebensmonat in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch und R11 Zweinutzung und ab dem 24. Lebensmonat in der R15 Großrinder schriftlich um einen pauschalen Prozentsatz erhöhen. Diese pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze ist vom VN bei Neuabschluss sofort und bei bestehenden Verträgen gemäß Artikel 4 Ziffer 2 zu beantragen und gilt so lange, bis sie gemäß Artikel 4 Ziffer 2 geändert wird.
- b)** In der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung sind die Entschädigungssätze von der Hauptnutzungsrasse des verendeten Tieres gemäß AMA Rinderdatenbank abhängig. Die Entschädigungssätze für „F“-Rassen in der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung gelten für folgende Rinderrassen: Rotes Höhenvieh/Vogelsberger Rind (RH), Ungarisches Steppenrind (US), Ennstaler Bergschecken (EB), Waldviertler Blondvieh (WV), Sonstige Fleischerasse (SF), Pustertaler Sprinzen (PS), Kreuzung Fleischerind (XF), Ansbach-Triesdorfer (ABT), Murnau Werdenfelser (MW), Jochberger Hummeln (JH), Kärntner Blondvieh (KB), Weiß-blaue Belgier (WB), Original Braunvieh (BR), Blonde Aquitaine (BA), Aberdeen Angus (AA), Harzer Rotvieh (HR), Deutsch Angus (DA), Vogesen-Rind (VGR), Hinterwälder (HW), Montbeliarde (MO), Oberinntaler (OI), Vorderwälder (VW), Büffel (WA), Marchigiana (MAG), Welsh Black (WBL), South Devon (SDV), Piemonteser (PM), Lincoln Red (LR), Zwerg-Zebus (ZZ), Uckermärker (UM), Lakenfelder (LF), Maine Anjou (MA), Montafoner (MF), White Park (WP), Fjäll-Rind (FR), Bazadaise (BZD), Auerchse (AO), Charolais (CH), Murbodner (MB), Romagnola (RO), Shorthorn (SH), Zwergrind (ZW), Glanrind (GLR), Limpurger (LP), Fleckvieh (FL), Braunvieh (BV), Pinzgauer (PI), Chianina (CN), Galloway (GA), Hereford (HE), Highland (HI), Limousin (LI), Normanne (NM), Longhorn (LH), Telemark (TM), Gelbvieh (GE), Grauvieh (GR), Eringer (ER), Brangus (BG), Brahman (BH), Beefalo (BF), Dahomey (DH), Salers (SL), Dexter (DX), Witrug (WT), Aubrac (AB), Wagyu (WG), Bison (BI), Kerry (KE), Luing (LU), Tuxer (TX), Cebu (CE), Yak (YA), Angus (AN), Evolene (EV), Rouge des Pres (RDP), Texas Longhorn (TLH)
- Die Entschädigungssätze für „M“-Rassen in der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung gelten für folgende Rinderrassen: Angler Rotvieh (AR), Armoricaine (AC), Ayshire (AY), Bretonne Pie-Noire

(PN), Frisona Espanola (FE), Frisona Italiana (FI), Groninger Blaarkop (GB), Guernsey (GU), Holstein Friesian (HF), Jersey (JE), Kreuzung Milchrind (XM), Malkekorthorn (MH), Original Schwarzbunte (SB), Red Friesian (RF), Reggiana (RG), Rotvieh (alte Angler Zuchtichtung) (RVA), Sonstige Milchrasse (SM), Sortbroget dansk Maelkerace (SD), Valdostana Nera (VN) sowie alle weiteren nicht angeführten Rassen.

Für verendete Rinder innerhalb des ersten Lebensmonats und bei Totgeburten ist in der Agrar Rind R11 Zweinutzung die Hauptnutzungsrasse des Muttertieres ausschlaggebend.

- c)** Die Entschädigung entspricht maximal dem Fleischwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers. Bei Mehrlingstotgeburten wird der einfache Versicherungswert ersetzt.
- d)** Bei teilweiser oder vollständiger Verwertbarkeit des Tieres wird keine Entschädigung geleistet.
- e)** Den Zeitpunkt und die Methode der Schadensfeststellung bestimmt der Versicherer. Die Entschädigung wird frühestens nach der Erfassung der Verendungsmeldung in der AMA-Rinderdatenbank, bei nicht verwertbaren Schlachtkörpern nach erfolgter Besichtigung im Schlachtbetrieb durch den Beauftragten des Versicherers ausbezahlt.
- f)** Bei ersatzpflichtigen Tierschäden hat der VN einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der Risiken
- Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder,
 - Tod von Rindern und Totgeburten in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
 - Tod von Zuchtieren in der Agrar Rind R06 Milch Zucht, R11 Zweinutzung Zucht, R15 Großrinder Zucht,
 - Tod von Zuchtstieren in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
 - Tod von Elitezuchtieren in der Agrar Rind R05 Elitezuchtier, R06 Milch Elitezuchtier und R11 Zweinutzung Elitezuchtier und
 - Tod von Spezialrassetieren in der Agrar Rind R05 Spezialrassen, R06 Milch Spezialrassen und R11 Zweinutzung Spezialrassen
- der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vergangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion des Selbstbehaltes ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt in % der Entschädigung
0	SV ≤ 30 %	0
1	SV < 100 %	0
2	100 % ≤ SV < 150 %	0
3	150 % ≤ SV < 200 %	10
4	200 % ≤ SV < 300 %	20
5	300 % ≤ SV < 400 %	30
6	400 % ≤ SV < 500 %	30
7	SV ≥ 500 %	30

- g)** Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Selbstbehaltseinstufung wie für den Vorgänger.
- h)** Bei Neuabschluss kommt in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung und R15 Großrinder der Selbstbehalt von Stufe 1 zur Anwendung.

- i) Die Selbstbehaltstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der Risiken gemäß Ziffer 5 lit. f der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.
- 6. Behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN:** Entschädigungsfähig sind Milchkühe und Mutterkühe nach erfolgter Abkalbung mit Vollendung des 23. Lebensmonats (LM), Aufzuchtalbinnen, Mastrinder und Fresser > 4 Lebenswochen. Tiere, die während der Sperrzeit in andere Produktionskategorien hineinwachsen (männliche Kälber sowie Fresser zu Mastrinder; weibliche Kälber zu Aufzuchtalbinnen; Aufzuchtalbinnen zu Milchkühen usw.) werden mit dem am Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Alter und der Produktionskategorie entschädigt.
- Später geborene oder nicht an Tierseuchen verwendete Tiere werden in der Entschädigung für „behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN“ (SMK) nicht berücksichtigt.
- a) Wöchentliche Entschädigung und Einmalzahlung:** Die Entschädigung je Produktionsrichtung im Falle einer behördlich angeordneten Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN entspricht dem am Antrag fix vorgegebenen Entschädigungssatz pro Sperrwoche je Produktionsrichtung multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der gekeulten Tiere, maximal jedoch mit der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Tieranzahl gemäß Artikel 4 Ziffer 3. Es kommt je Schadensfall ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Zusätzlich werden die in Zusammenhang mit der Keulung oder einer behördlich angeordneten Desinfektion entstehenden Kosten durch erhöhten Managementaufwand mit der am Antrag sowie online auf www.hagel.at bekannt gegebenen Einmalzahlung für die tatsächlich gekeulten, maximal jedoch für die mit der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Tieranzahl gemäß Artikel 4 Ziffer 3, entschädigt, sofern kein Anspruch auf eine Entschädigung durch Bund, Länder oder andere Versicherungen besteht.
- b) Keulungs-, Gülle- und Festmistentsorgungskosten:** Im Falle einer behördlich angeordneten Keulung werden die Kosten der Tötung der Tiere sowie im Falle einer behördlich angeordneten Entsorgung von Gülle oder Festmist die Kosten der Entsorgung unter Abzug eines Selbstbehaltes von 10 % entschädigt. Die geeignete Art der Tötung wird vom zuständigen Veterinär gemäß Tierseuche, Tierart und unter Berücksichtigung der Schadensminimierung ausgewählt. Voraussetzung ist, dass die Rechnung über die Tötungskosten (exklusive sonstiger Kosten, wie etwa die Tierkörperentsorgung) und Gülle- bzw. Festmistentsorgungskosten dem Versicherer übermittelt wird. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten/Entsorgungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.
- c) Wiedereinstellung Milchkühe:** In der Produktionsrichtung Milchproduktion wird nach einer Keulung des gesamten Milchkuhbestandes bzw. nach Teilkeulung des Milchkuhbestandes und erfolgter Wiedereinstellung von Milchkühen für gekeulte Milchkühe zusätzlich die zu erwartende verminderte Milchleistung pauschal für maximal zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten weiblichen Rinderanzahl mit Vollendung des 23. Lebensmonats und erfolgter Abkalbung (Milchkühe) gemäß Artikel 4 Ziffer 3 entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen Wiedereinstellung der einzelnen
- Milchkühe und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Die Entschädigung entspricht dem am Antrag sowie online auf www.hagel.at fix vorgegebenen Entschädigungssatz pro Woche.
- d) Wöchentliche Entschädigung gesperrter Milchkühe (SMK):** Bei Teilkeulungen des Rinderbestandes kommt die wöchentliche Entschädigung je Sperrwoche gemäß lit. a für den gesamten gesperrten Rinderbestand der versicherbaren Produktionsrichtung Milchproduktion zur Anwendung. Keine Entschädigung erfolgt bei Sperre ohne Keulung im Rinderbestand.
- e) Behördliche Tötungen von Muttertieren und Kalbinnen:** Sind behördliche Tötungen und Entsorgungen von Mutterkühen, Milchkühen und Kalbinnen über die TKV als unmittelbare Folge der behördlichen Sperre mit Keulungen von Rindern am Betrieb des VN nötig, werden die im Zusammenhang mit der behördlichen Tötung entstehenden Kosten durch den erhöhten Managementaufwand mit der am Antrag sowie online auf www.hagel.at bekannt gegebenen Einmalzahlung (für gekeulte Tiere gemäß lit. a) je behördlich getötetes Tier entschädigt. Die Tötungskosten der behördlichen Tötung werden gemäß lit. b entschädigt.
- f) Fälligkeit:** Die Entschädigung wird fällig, sobald der Versicherer von der Aufhebung der behördlich angeordneten Sperre Kenntnis erlangt, spätestens nach Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Schadens und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung. Vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer Teilzahlungen leisten.
- g) Haftungsdauer und Genehmigung zur Verbringung und Vermarktung:** Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch Tierseuchen beträgt 52 Wochen ab dem Schadensdatum. Wird bei Teilkeulung innerhalb der Sperrzeit behördlich die Vermarktung bzw. Verbringung vor Aufhebung der behördlichen Sperre genehmigt, reduziert dies die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gesperrter Tiere gemäß lit. d sowie sinngemäß Entschädigungen gemäß lit. c um die Anzahl der Wochen mit Vermarktungs-/Verbringungsgenehmigung innerhalb der Sperrzeit. Fällt der behördlich gesperrte Betrieb mit Keulung von Rindern des VN in weiterer Folge in ein behördliches Sperrgebiet, das durch einen zusätzlichen Seuchenfall auf einem anderen Betrieb in der Umgebung eingerichtet wurde, endet die Entschädigung nicht mit der Aufhebung der behördlichen Betriebssperre des VN, sondern mit der Aufhebung des Sperrgebietes, maximal jedoch spätestens nach 52 Wochen ab dem ersten Schadensdatum des VN. Die Reinigung & Desinfektion (samt Feinreinigung & Schlusdesinfektion) hat ohne Verzug so rasch als möglich zu erfolgen. Bei Überschreiten der branchen- und betriebsgrößenübliche Desinfektionsdauer, hat der VN glaubhaft Nachweise für die Gründe zu erbringen. Eine verlängerte Sperrdauer, die nicht auf die branchen- und betriebsgrößenübliche Reinigungs- & Desinfektionsdauer zurückzuführen ist, reduziert die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gekeulter sowie (bei Keulungen eines Teilbestandes) gesperrter Tiere. Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Betreuung und Fortentwicklung des Tierbestandes dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten sind. Verletzt der VN diese Pflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit gemäß Artikel 15 Ziffer 8 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

- h) **Kündigung vor Ende der Haftungsdauer:** Kündigt der VN mit Ende des Kalenderjahres, so wird die Entschädigung maximal bis zum Ende der Haftungsdauer berechnet und ausbezahlt.
- i) Wenn die tatsächliche Anzahl an Tieren/Tierplätzen im Schadensfall die ermittelte Tieranzahl zu Jahresbeginn gemäß Artikel 4 Ziffer 3 um mehr als 10 % übersteigt, wird die Entschädigungsleistung aliquot gekürzt.
- j) Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Entschädigungen aus einem Gruppenvertrag, der dasselbe Risiko abdeckt, werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

Artikel 8 Prämie

1. Für die Risiken Tod von Rindern und Totgeburten sowie behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK) kommt das Zehntelsystem gemäß Artikel 10 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ nicht zur Anwendung.
2. Die Basisprämie für das Risiko Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder sowie die Basisprämie für die Risiken Tod von Rindern und Totgeburten in der R06 Milch und R11 Zweinutzung werden je GVE festgesetzt. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.
3. Die Prämie für die in Ziffer 2 aufgezählten Risiken ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der Risiken
 - Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder
 - Tod von Rindern und Totgeburten in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
 - Tod von Zuchtieren in der Agrar Rind R06 Milch Zucht, R11 Zweinutzung Zucht, R15 Großrinder Zucht,
 - Tod von Zuchtstieren in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
 - Tod von Elitezuchtieren in der Agrar Rind R05 Elitezuchtier, R06 Milch Elitezuchtier und R11 Zweinutzung Elitezuchtier und
 - Tod von Spezialrassetieren in der Agrar Rind R05 Spezialrassen, R06 Milch Spezialrassen und R11 Zweinutzung Spezialrassen

der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung der Prämie um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vergangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion der Prämie ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Prämie in % der Basisprämie
0	$SV \leq 30 \%$	90
1	$SV < 100 \%$	100
2	$100 \% \leq SV < 150 \%$	130
3	$150 \% \leq SV < 200 \%$	180
4	$200 \% \leq SV < 300 \%$	280
5	$300 \% \leq SV < 400 \%$	390
6	$400 \% \leq SV < 500 \%$	500
7	$SV \geq 500 \%$	600

4. Bei Neuabschluss kommt die Prämie von Stufe 1 zur Anwendung.
5. Die Prämienstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der Risiken gemäß Ziffer 3 der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.
6. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Prämieinstufung wie für den Vorgänger.
7. Die Prämie für das Risiko behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (kurz SMK) je GVE ist das Produkt aus der Versicherungssumme je GVE und dem vom Versicherer festgelegten Tarif. Das Prämienstufensystem gemäß Ziffer 3 kommt hierfür nicht zur Anwendung. Bei einem aufrechten Vertrag des VN gemäß den „Bedingungen für die Tier- Ertragsausfallsversicherung“ für Rinder sowie der Variante SMOK1 oder SMOK2 gemäß Artikel 11 bis 18 in der aktuellen Versicherungsperiode, ist das Risiko SMK gemäß Artikel 1 Ziffer 6 von der Haftung und Prämienvorschrift ausgenommen.
8. Der Rinderbesatz wird vom Versicherer an fünf gewählten Terminen ermittelt und ist die Basis für die Prämienberechnung.

GVE-Schlüssel

Alter	GVE
bis ½ Jahre	0,4
½ bis 2 Jahre	0,6
ab 2 Jahre	1,0

9. Ist der beantragte Versicherungsgegenstand bereits in einem Gruppenvertrag versichert, so wird eine reduzierte Prämie vorgeschrieben. Bei Wegfall des Gruppenvertrages wird die volle Prämienhöhe vorgeschrieben.

Artikel 9

Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und Prämieinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

Artikel 10

Anwendung der

„Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen Agrar Universal“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Grünland gegen Hagel- und andere Elementarschäden und für die Versicherung von Rindern – Agrar Rind“ geändert werden.

II. Versicherung von Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) bei Ertragsausfallsschäden infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Tierseuchen

Artikel 11

Anwendung der Bedingungen für SMK

Die ergänzenden Bedingungen der Agrar Rind für SMK in Artikel 1 bis Artikel 10 gelten sinngemäß für SMOK1 und SMOK2, soweit diese nicht in den Artikeln 12 bis 18 geändert werden.

Artikel 12

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder ist das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) in den Varianten SMOK1 und SMOK2 versicherbar. Die beiden Varianten unterscheiden sich in der Höhe der Entschädigung für Milchkühe. Versichert sind alle Rinder gemäß Artikel 4 Ziffer 3 der Produktionsformen gemäß Artikel 1 Ziffer 10. Ersetzt werden Schäden an Rindern infolge von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b.
2. Ein Schadensfall für anzeigepflichtige Tierseuchen liegt vor, wenn der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei Rindern behördlich gesperrt wurde oder sich aufgrund einer Verordnung in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet und dadurch eine Vermarktung der Tiere oder deren Produkte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
3. Ab der vorläufigen Sperre werden diagnostisch getötete Tiere oder an einer versicherbaren Tierseuche gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b verendete Tiere wie gekeulte Tiere gewertet.
4. Nicht versichert sind Schäden gemäß Artikel 1 Ziffer 7 mit der Ausnahme, dass Schäden infolge einer behördlichen Sperre ohne Keulung am Betrieb des VN aufgrund z.B. eines Krankheitsausbruchs im Tierbestand bei benachbarten Betrieben versichert sind.

Artikel 13

Beginn der Haftung

Die Haftung für Schäden durch behördliche Sperre mit und ohne Keulung von Rindern am Betrieb des VN aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b beginnt bei einem Neuvertrag mit Beantragung von SMOK1 oder SMOK2 sowie beim Variantenwechsel nach Einlangen des Antrages beim Versicherer für die neue Variante am 60. Tag um 00:00 Uhr unter Einhaltung der Wartezeit gemäß Artikel 2 Ziffer 9. Bei einem Neuvertrag oder Variantenwechsel gelten bis dahin die Werte der alten Variante.

Artikel 14

Ende der Haftung

1. Bei Kündigung von SMOK1 oder SMOK2 endet die Haftung in der Agrar Rind für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung der SMOK1 und SMOK2 mit 31. Dezember um 24 Uhr. Die Haftung für Sperre mit Keulung gemäß Artikel 1 Ziffer 6 bleibt weiterhin aufrecht.
2. Beim Variantenwechsel von SMOK2 auf SMOK1 endet die Haftung für die Werte der SMOK2 mit 31. Dezember um 24 Uhr und die Haftung beginnt mit den Werten der SMOK1 im Folgejahr ab 1.1. um 00:00 Uhr.

Artikel 15

Antrag und Änderungsanzeige

1. Der VN kann einen Neuantrag von SMOK1 oder SMOK2 sowie eine Erhöhung von SMOK1 auf SMOK2 jederzeit schriftlich beantragen.
2. Der VN kann einen Wechsel von SMOK2 auf SMOK1 für das Folgejahr jährlich bis zum Ende der Versicherungsperiode schriftlich beantragen.

Artikel 16

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK1 und SMOK2) wird vom Versicherer jährlich pro GVE festgelegt.

Artikel 17

Entschädigung

1. Folgende Entschädigungen kommen für Sperre mit und ohne Keulung (SMOK1 und SMOK2) zur Anwendung:
 - a) **Wöchentliche Entschädigung und Einmalzahlung gekeulter Tiere:** gemäß Artikel 7 Ziffer 6 lit. a
 - b) **Keulungs-, Gülle- und Festmistentsorgungskosten:** gemäß Artikel 7 Ziffer 6 lit. b
 - c) **Wiedereinstellung Milchkühe:** gemäß Artikel 7 Ziffer 6 lit. c
 - d) **Wöchentliche Entschädigung gesperrter Milchkühe:** Im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung der Tiere sowie bei Teilkeulungen (auch diagnostische Tötungen) entspricht die wöchentliche Entschädigung für gesperrte Milchkühe der versicherbaren Produktionsrichtung Milchproduktion, der vom VN am Antrag gewählten Entschädigung (Variante SMOK1 oder SMOK2) pro Kalenderwoche multipliziert mit maximal der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Milchkuhanzahl (Kühe mit Vollendung des 23. Lebensmonats und erfolgter Abkalbung). Voraussetzung ist, dass die Milch laut den aktuell gültigen Gesetzen und dazugehörigen Verordnungen nicht vermarktet und verwertet werden kann sowie keine Milchgeldfortzahlung bei einem Milchliefervertrag erfolgt. Es kommt ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrewochen zur Anwendung. Ist die Milch ausschließlich unter Auflagen für Verarbeiter (Molkereien mit Milchliefervertrag) verwertbar, kann aber aus technischen oder vertraglichen Behandlungsgründen vom Abnehmer, Verarbeiter oder anderen Verwertern nicht abgeholt bzw. genutzt und muss entsorgt werden, wird die vom VN am Antrag gewählte Entschädigung pro Kalenderwoche entschädigt. Der Verarbeiter (Molkerei mit Milchliefervertrag) muss den Milchviehbetrieb unverzüglich über die Nicht-Abholung informieren. Der VN muss dazu einen schriftlichen Beleg des Verarbeiters zu dem ein Milchliefervertrag besteht zur Nicht-Verwert- oder -Verarbeitbarkeit der Milch sowie den Nachweis einer alternativen Milchverwertung bzw. -entsorgung der Milch vorlegen. Bei einer Milchabholung und alternativer entgeltlicher Verwertung oder Fortzahlung des Milchentgeltes wird keine Entschädigung geleistet.
 - e) **Übermasttiere:** Bei der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung die Übermasttiere mit dem am Antrag sowie online auf www.hagel.at fix vorgegebenen Wert pro Masttier in Form einer Einmalzahlung entschädigt, wenn die Schlachtung maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre erfolgt. Übermasttiere sind Rinder mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer als 460 kg. Hat der Betrieb in den 12 Monaten vor Schadenseintritt mit mindestens 50 % seiner vermarkteten Tiere der Produktionsrichtung Rindermast an einem Qualitätsprogramm teilgenommen, so werden die Schlachtgewichtsobergrenzen der jeweiligen Richtlinien des Qualitätsprogramms berücksichtigt. Bei Betrieben mit Direktvermarktung an Konsumenten werden Übermasttiere entschädigt, wenn diese über

Schlachthöfe oder Vermarktungsorganisationen vermarktet werden.

- f) Behördliche Tötungen von Mutterkühen, Milchkühen und Kalbinnen:** Artikel 7 Ziffer 6 lit. e kommt sinngemäß für diese Tiere zur Anwendung.
- g) Behördliche Tötungen:** Im Falle einer Sperre ohne Keulung werden in der Produktionsrichtung Fresserproduktion behördliche Tötungen von Fressern ab der 4. Sperrwoche und in der Produktionsrichtung Rindermast Mastrinder ab der 12. Sperrwoche entschädigt, wenn die Behörde und in weiterer Folge der VN keine Möglichkeit haben, durch die behördlichen Maßnahmen verursachte Tierwohlprobleme zu lösen. Der Amtstierarzt muss die Notwendigkeit einer Tötung schriftlich bestätigen. Der am Antrag sowie online auf www.hagel.at fix vorgegebene Entschädigungswert pro getötetem Fresser oder Mastrind wird unabhängig davon, wie alt oder wie schwer die getöteten Tiere tatsächlich sind, in Form einer Einmalzahlung entschädigt. Die Tötungskosten werden nach Vorlage der Rechnung unter Abzug von 10 % Selbstbehalt entschädigt. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.
- h) Erhöhte Futterkosten bei Masttieren:** In der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 12. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt wird dabei einmalig der am Antrag sowie online auf www.hagel.at fix vorgegebene Entschädigungswert für alle Übermasttiere mit einem erhöhten Schlachtgewicht gemäß lit. e, die zwischen Beginn der 12. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet werden.
- i) Erhöhte Futterkosten bei Fressern:** In der Produktionsrichtung Fresserproduktion werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt wird dabei einmalig der am Antrag sowie online auf www.hagel.at fix vorgegebene Entschädigungswert für alle Fresser, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre, mit mehr als 210 kg Lebendgewicht (LG) verkauft werden. Werden die Fresser in einer Gruppe verkauft, so muss das Durchschnittsgewicht der Gruppe über 210 kg LG liegen.
- j) Verzögerte Belegung:** In den Produktionsrichtungen Mutterkuhhaltung und Milchproduktion wird der Ausfall einer geplanten Belegung der Muttertiere entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Belegung von Muttertieren aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der gewählten Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Datum der ersten geplanten und aufgrund der Sperre nicht durchführbaren Besamung und endet mit dem ersten nach der Sperre möglichen Besamungszeitpunkt. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an Muttertieren, die Besamungszeitpunkte und den Nachweis der Sperma-liefernden Besamungsstation bzw. Unternehmen, in welchem Zeitraum kein Samen (Sperma), Natursprungstier oder am Betrieb des VN gelagerter Samen zur Eigenbestandsbesamung verfügbar war (Nachweis nicht nötig bei Besamungsverbot für Betriebe), nachvollziehbar vorgelegt hat.

k) Leerstand von Mast- sowie Aufzuchtplätzen: In den Produktionsrichtungen Rindermast und Fresserproduktion wird eine verzögerte Wiedereinstellung aufgrund einer behördlichen Sperre entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Einstallung in leerstehende Stallungen aufgrund einer behördlichen Sperre nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der fix vorgegebenen Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Basis ist die Anzahl der aufgrund einer behördlichen Sperre leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätze, sofern der VN nachweisen kann, dass diese während des Sperrzeitraums neu befüllt worden wären. Die ersten 2 Wochen des Leerstehens innerhalb des Sperrzeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätzen nachvollziehbar vorgelegt hat.

2. Folgende allgemeine Bestimmungen kommen bei den Entschädigungen gemäß Ziffer 1 zur Anwendung:

a) Verendete Tiere: Ist es nicht möglich zwischen an versicherbaren Tierseuchen und nicht versicherbaren Krankheiten verendeten Tieren zu unterscheiden, legt der Versicherer den betriebsüblichen Verendungsanteil fest und zieht diesen von der Anzahl verendeter Tiere ab.

b) Haftungsdauer und Genehmigung zur Verbringung und Vermarktung: Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch Tierseuchen beträgt 52 Wochen ab dem Schadensdatum. Wird bei Teilkeulung oder Sperre ohne Keulung innerhalb der Sperrzeit behördlich die Vermarktung bzw. Verbringung vor Aufhebung der behördlichen Sperre genehmigt, reduziert dies die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gesperrter Tiere gemäß Ziffer 1 lit. d (gesperrte Milchkühe), sowie sinngemäß die Entschädigungen gemäß lit. e (Übermasttiere), h (erhöhte Futterkosten Masttiere), i (erhöhte Futterkosten bei Fressern), j (verzögerte Belegung) und k (Leerstand) um die Anzahl der Wochen mit Vermarktungs-/Verbringungsgenehmigung innerhalb der Sperrzeit. Bei zeitlichen Überschneidungen einzelner Schadensfälle, die eine Sperre des Betriebes des VN verursachen, beträgt die maximale Haftungsdauer 52 Wochen ab dem ersten Schadensdatum.

c) Betriebe mit Fresserproduktion und Rindermast: Bei Betrieben mit Fresserproduktion und Rindermast wird der Anteil der Fresser, der der Rindermast zugehörig ist mit den Entschädigungen der Rindermast entschädigt.

Artikel 18 Prämie

- 1.. Für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN kommt das Zehntelsystem gemäß Artikel 10 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ nicht zur Anwendung.
2. Die Prämie für das Risiko behördliche Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN je GVE (gemäß Artikel 8 Ziffer 8) ist das Produkt aus der Versicherungssumme je GVE und dem vom Versicherer festgelegten Tarif. Das Prämienstufensystem gemäß Artikel 8 Ziffer 3 kommt hierfür nicht zur Anwendung. Bei einem aufrechten Vertrag des VN gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ für Rinder in der aktuellen Versicherungsperiode ist das Risiko gemäß Artikel 11 bis 18 von der Haftung und Prämienvorschrift ausgenommen.

III. Versicherung von Zuchtstieren (♂)

Artikel 19

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder ist das Risiko Tod von Zuchtstieren mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Versichert sind die vom VN schriftlich beantragten Zuchtstiere, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
2. Die beantragten Zuchtstiere sind gegen das Risiko behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMK) gemäß Artikel 1 Ziffer 6 versichert. Für dieses Risiko kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtung Rindermast gemäß Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder zur Anwendung. Bei Beantragung des Risikos Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) sind die beantragten Zuchtstiere gemäß Artikel 11 bis 18 für dieses Risiko versichert.

Artikel 20

Beginn der Haftung

1. Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch und R11 Zweinutzung: Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach der schriftlichen Bekanntgabe der Zuchtstiere beim Versicherer, frühestens nach Vollendung des 11. Lebensmonats.
2. Agrar Rind R15 Großrinder: Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach der schriftlichen Bekanntgabe der Zuchtstiere beim Versicherer, frühestens nach Vollendung des 23. Lebensmonats.

Artikel 21

Ende der Haftung

1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
2. Der VN hat den Besitzwechsel dem Versicherer schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 22

Antrag

1. Von den zu versichernden Zuchtstieren sind die Ohrmarkennummern und Geburtsdaten dem Versicherer schriftlich bekannt zu geben.
2. Zuchtstiere einer versicherten Spezialrasse gemäß Artikel 42 sind nicht in der Variante Zuchtstier beantragbar.

Artikel 23

Entschädigung

1. Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit den Entschädigungstabellen online auf www.hagel.at bekannt gegeben.
2. Für Zuchtstiere gelten die Entschädigungssätze für das Risiko Tod der zugrundeliegenden Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder nicht.
3. Eine pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 der zugrundeliegenden Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder gilt auch für das Risiko Tod von Zuchtstieren.
4. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für das Risiko Tod kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 24

Prämie

Die Prämie für das Risiko Tod wird je Stück festgesetzt. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 23 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen. Die Prämienstufen gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

Artikel 25

Selbstbehalts- und PrämieEinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und PrämieEinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

IV. Agrar Rind R06 Milch Zucht (♀)

Agrar Rind R11 Zweinutzung Zucht (♀)

Agrar Rind R15 Großrinder Zucht (♀)

Artikel 26

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder sind weibliche Rinder, die in der Datenbank der ZuchtData EDV Dienstleistungen Ges.m.b.H. erfasst sind, ab dem 24. Lebensmonat mit einem vorgeschätzten oder tatsächlichen Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert über 100 gegen die Risiken gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit. a, mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Die Nutzungsart des Tieres entscheidet, ob für das Tier der Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert berücksichtigt wird.
2. Die beantragten weiblichen Zuchtstiere sind gegen das Risiko behördliche Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN gemäß Artikel 1 Ziffer 6 versichert. Für dieses Risiko kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtung Milchproduktion oder Mutterkuhhaltung gemäß Agrar Rind, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder zur Anwendung. Bei Beantragung des Risikos Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) sind die weiblichen Zuchtstiere gemäß Artikel 11 bis 18 für dieses Risiko versichert.

Artikel 27

Beginn der Haftung

1. Die Haftung beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.
2. Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem nicht versicherten Betrieb sind diese am Betrieb ab dem 15. Tag um 00:00 Uhr nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA versichert. Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R06 Milch Zucht, R11 Zweinutzung Zucht oder R15 Großrinder Zucht versicherten Betrieb kommen, in dem die vorhin beschriebenen Fristen bereits eingehalten wurden.
3. Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem Agrar Rind R05 Mast versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem Agrar Rind R06 Milch versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem Agrar Rind R11 Zweinutzung versicherten

Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem Agrar Rind R15 Großrinder versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder. Die jeweiligen Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 sind einzuhalten.

- Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 26 aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder versicherten Betrieb sind diese am Betrieb ab dem 15. Tag um 00:00 Uhr nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch Zucht, R11 Zweinutzung Zucht bzw. R15 Großrinder Zucht versichert. Die jeweiligen Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 sind einzuhalten.

Artikel 28 Ende der Haftung

Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

Artikel 29 Antrag und Änderungsanzeige

- Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
- Der VN kann die Variante Zucht sowie eine Änderung der pauschalen Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Zucht sowie die gewählte pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze werden mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gelten so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden.
- Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder und die Ermächtigung an die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR) zur Datenübermittlung der vorhandenen weiblichen Zuchttiere an den Versicherer zu erteilen.

Artikel 30 Entschädigung

- Die Entschädigungssätze für weibliche Rinder ab dem 24. Lebensmonat mit einem vorgeschätzten oder tatsächlichen Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert über 100 werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit den Entschädigungstabellen am Antrag sowie online auf www.hagel.at bekannt gegeben. Die Nutzungsart des Tieres entscheidet, ob für das Tier der Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert berücksichtigt wird.
- Eine pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 der zugrundeliegenden Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder gilt auch für die gemäß Artikel 26 versicherten Rinder.
- Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für das Risiko Tod kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 31 Prämie

- Die Prämie für das Risiko Tod wird je GVE festgesetzt, wobei die Anzahl der Rinder gemäß Artikel 26 in der Datenbank der ZuchtData EDV Dienstleistungen Ges.m.b.H. zum Zeitpunkt der Prämienverschreibung ausschlaggebend ist. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 30 Ziffer 1 ist ein Zuschlag zur Prämie zu

bezahlen.

- Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

Artikel 32 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und die Prämieinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

V. Versicherung von Elitezuchtieren (♀)

Artikel 33 Umfang des Versicherungsschutzes

- Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung sind weibliche Elitezuchtrinder ab dem 2. Lebensmonat mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Elitezuchtrinder sind Rinder, die in der Datenbank der ZuchtData EDV Dienstleistungen Ges.m.b.H. mit einem höheren genomischen Gesamtzuchtwerten (gGZW) als
 - 129 bei Fleckvieh,
 - 132 bei Holstein und Red Friesian und
 - 125 bei Braunvieheingetragen sind.
- Die ergänzenden Bedingungen der Agrar Rind für Tod durch Unfall und Krankheit in Artikel 1 bis 10 gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den Artikeln 33 bis 41 geändert werden.
- Die Haftung wird um das Risiko Tod oder behördliche Tötung infolge einer Tierseuche (kurz Tod durch Seuchen) gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b (Aufzählung der Tierseuchen) und der Verwertbarkeit von teilweise verwertbaren Tierkörpern erweitert. Beim Risiko Tod durch Seuchen haftet der Versicherer für den versicherten Tierwert gemäß Artikel 39, der über die Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. hinausgeht.
- Für Ertragsausfallsschäden gelten je nach gewählter Variante (SMK oder SMOK) die Artikeln 1 bis 10 oder 11 bis 18, soweit diese nicht geändert werden, sinngemäß. Es kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtungen Kalbinnenaufzucht, Milchproduktion und Mutterkuhhaltung zur Anwendung.

Artikel 34 Beginn der Haftung

- Die Haftung für das Risiko Tod durch Unfall & Krankheit beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr und für das Risiko Tod durch Seuchen frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer oder beim Zukauf von Elitezuchtieren aus einem nicht versicherten Betrieb.
- Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.
- Ein zugekauftes Rind zählt ab der Erfassung beim Betrieb des Käufers (VN) in der Rinderdatenbank der AMA zum versicherten Betrieb.
- Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast Elitezuchtieren, R06 Milch Elitezuchtieren oder R11 Zweinutzung Elitezuchtieren versicherten Betrieb kommen, in dem die Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden.

- Bei Zukauf von Elitezuchttieren aus einem Agrar Rind versicherten Betrieb ohne Elitezuchtversicherer beginnt die Haftung des zugekauften Tieres sofort, maximal jedoch in der Höhe der Versicherungsdeckung des Verkäufers gemäß Entschädigungstabelle R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder, wenn die Fristen von Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden. Die Haftung für das Risiko Tod durch Seuchen beginnt frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr gemäß Ziffer 1, 2 und 3.

Artikel 35 Ende der Haftung

- Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
- Bei Elitezuchttieren endet die Haftung, wenn ein aktualisierter genomischer Zuchtwert kleiner gleich den Grenzen je Rasse gemäß Artikel 33 Ziffer 1 vorliegt.

Artikel 36 Antrag und Änderungsanzeige

- Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
- Der VN kann die Variante Elitezuchttiere bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Elitezuchttiere wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gilt so lange, bis sie schriftlich widerrufen wird. Die pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist für Elitezuchttiere nicht beantragbar und wird nicht angewendet.
- Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder und die Ermächtigung an die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR) zur Datenübermittlung der vorhandenen weiblichen Elitezuchttiere an den Versicherer zu erteilen.

Artikel 37 Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme für das Risiko Tod durch Unfall, Krankheit und Seuchen wird vom Versicherer jährlich je Stück festgesetzt und online auf www.hagel.at bekannt gegeben.

Artikel 38 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

- Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht gemäß Artikel 6 zu melden, Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Schadensabwicklung zu ermöglichen.
- Der VN hat bei Verendungen infolge von Seuchen zusätzlich zu den Unterlagen von Artikel 6 Ziffer 2 die Entschädigung gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. für den Tierwert vorzulegen. Nach Aufforderung des VN ist der Tierkörperverwertungsbeleg und die tierärztliche Bestätigung zur Todesursache vorzulegen.
- Bei nicht oder teilweise verwertbare Schlachtkörper sind die Abrechnungen, Klassifizierungsprotokolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzulegen.

Artikel 39 Entschädigung

- Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Rasse, vom gGZW und dem Alter (in Lebensmonaten; kurz LM) des Elitezuchtieres zum Zeitpunkt der Verendung. Die Tierwerte (TW) je Rasse und in Abhängigkeit des gGZW werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und online auf www.hagel.at bekannt gegeben.

Alterstabelle für Elitezuchttiere:

Alter	Entschädigung in % des TW	Alter	Entschädigung in % des TW
1. LM	-	5. LM	90
2. LM	60	6. - 26. LM	100
3. LM	70	27. - 65 LM	- 1 % des TW pro LM über 26 LM
4. LM	80	ab 66. LM	60 %

- Die Entschädigung entspricht bei Elitezuchtieren maximal dem Zuchtwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers.
- Bei teilweiser Verwertbarkeit des Tieres wird eine Entschädigung abzüglich der Verwertungserlöse und bei Schäden durch Seuchen abzüglich den Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. geleistet.
- Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für die Risiken Tod durch Unfall & Krankheit sowie Seuchen kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 40 Prämie

- Die Prämie für das Risiko Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) ist das Produkt aus Versicherungssumme pro Stück, dem Durchschnittsbestand in Stück, wobei für den Durchschnittsbestand der Elitezuchttiere gemäß Artikel 33 in der Datenbank der ZuchtData EDV Dienstleistungen Ges.m.b.H. die letzten 12 Monate zum Zeitpunkt der Prämienverschreibung ausschlaggebend sind, und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
- Je Monat wird die Anzahl der Rinder an einem Stichtag erfasst. Sind zum Zeitpunkt der Prämienverschreibung weniger als 12 Monatsdaten vorhanden, wird der Durchschnitt der vorhandenen Monate herangezogen. Bei ermittelten Durchschnittsbeständen unter einem Stück, wird die Prämie für 1 Stück vorgeschrieben.
- Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) zur Anwendung.

Artikel 41 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und die Prämieinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

VI. Versicherung von Spezialrassen

Artikel 42 Umfang des Versicherungsschutzes

- Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung sind Spezialrasserinder mit Hauptnutzungsrasse Wagyu (WG) ab dem 2. Lebensmonat mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar.
- Die ergänzenden Bedingungen der Agrar Rind für Tod durch Unfall und Krankheit in Artikel 1 bis 10 gelten

sinngemäß, soweit diese nicht in den Artikeln 42 bis 50 geändert werden.

3. Die Haftung wird um das Risiko Tod oder behördliche Tötung infolge einer Tierseuche (kurz Tod durch Seuchen) gemäß Artikel 1 Ziffer 6 lit. b (Aufzählung der Tierseuchen) und der Verwertbarkeit von teilweise verwertbaren Tierkörpern erweitert. Beim Risiko Tod durch Seuchen haftet der Versicherer für den Tierwert, der über die Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. hinausgeht.
4. Für Ertragsausfallsschäden gelten je nach gewählter Variante (SMK oder SMOK) die Artikeln 1 bis 10 oder 11 bis 18, soweit diese nicht geändert werden, sinngemäß. Es kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtungen Mutterkuhhaltung, Rindermast, Fresserproduktion und Kalbinnenaufzucht zur Anwendung.

Artikel 43 Beginn der Haftung

1. Die Haftung für das Risiko Tod durch Unfall & Krankheit beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr und für das Risiko Tod durch Seuchen frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer oder beim Zukauf von Spezialrassetieren aus einem nicht versicherten Betrieb.
2. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.
3. Ein zugekauftes Rind zählt ab der Erfassung beim Betrieb des Käufers (VN) in der Rinderdatenbank der AMA zum versicherten Betrieb.
4. Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast Spezialrasse, R06 Milch Spezialrasse oder R11 Zweinutzung Spezialrasse versicherten Betrieb kommen, in dem die Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden.
5. Bei Zukauf von Spezialrassetieren aus einem Agrar Rind versicherten Betrieb ohne Spezialrasseversicherung beginnt die Haftung des zugekauften Tieres sofort, maximal jedoch in der Höhe der Versicherungsdeckung des Verkäufers gemäß Entschädigungstabelle R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder, wenn die Fristen von Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden. Die Haftung für das Risiko Tod durch Seuchen beginnt frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr gemäß Ziffer 1, 2 und 3.

Artikel 44 Ende der Haftung

1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

Artikel 45 Antrag und Änderungsanzeige

1. Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
2. Der VN kann die Variante Spezialrasse bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die beantragte Versicherungssumme pro Stück gilt für alle Rinder. Eine Änderung der Versicherungssumme pro Stück kann der VN jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Spezialrasse sowie eine Änderung der

Versicherungssumme wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gilt so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden. Die pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist für Spezialrasse nicht beantragbar und wird nicht angewendet.

3. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder an den Versicherer zu erteilen.

Artikel 46 Versicherungssumme

1. Die minimale und maximal mögliche Versicherungssumme je Stück für das Risiko Tod durch Unfall, Krankheit und Seuchen wird vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und online auf www.hagel.at bekannt gegeben. Die beantragte Versicherungssumme je Stück wird für alle versicherbaren Spezialrasse-Rinder gleichermaßen angewendet. Ab einer bestimmten Versicherungssumme sind auf Verlangen des Versicherers Umsatznachweise vorzulegen.

Artikel 47 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht gemäß Artikel 6 zu melden, Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Schadensabwicklung zu ermöglichen.
2. Der VN hat bei Verendungen infolge von Seuchen zusätzlich zu den Unterlagen von Artikel 6 Ziffer 2 die Entschädigung gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. für den Tierwert vorzulegen. Bei allen Schadensfällen ist der Tierkörperverwertungsbeleg und nach Aufforderung des VN die tierärztliche Bestätigung zur Todesursache vorzulegen.
3. Bei nicht oder teilweise verwertbare Schlachtkörper sind die Abrechnungen, Klassifizierungsprotokolle der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorzulegen. Wird das Tier zur Direktvermarktung geschlachtet, hat der VN dem Versicherer über die nichtverwertbaren Fleischteile zu informieren und diese bis zur Besichtigung eines Sachverständigen des Versicherers gekühlt aufzubewahren.

Artikel 48 Entschädigung

1. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der beantragten Versicherungssumme je Rind, der Hauptnutzungsrasse des Muttertieres und dem Alter (in Lebensmonaten; kurz LM) zum Zeitpunkt der Verendung des Spezialrassetieres.
2. Bei Kreuzungstieren, deren Muttertier als Hauptnutzungsrasse nicht die Rasse Wagyu (WG) gemäß Rinderdatenbank der AMA eingetragen hat, wird 35 % der beantragten Versicherungssumme für die weitere Ermittlung der Entschädigung berücksichtigt.

Alterstabelle für Spezialrassetiere:

Alter	Entschädigung in % des TW	Alter	Entschädigung in % des TW
1. LM	0	24. - 45. LM	100
2. LM	23	46. - 119. LM	- 1 % des TW pro LM über 45. LM
3. - 23. LM	+ 3,5 % des TW pro LM über dem 2. LM	ab 120. LM	25

3. Die Entschädigung entspricht bei Spezialrassetieren maximal dem Fleisch- oder Zuchtwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers.
4. Bei teilweiser Verwertbarkeit (ab unter 50 % des Schlachtkörpergewichtes) des Tieres wird eine Entschädigung abzüglich der Verwertungserlöse und bei Schäden durch Seuchen abzüglich den Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. geleistet.
5. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für die Risiken Tod durch Unfall & Krankheit sowie Seuchen kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 49 Prämie

1. Die Prämie für das Risiko Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) ist das Produkt aus Versicherungssumme pro Stück, dem Durchschnittsbestand in Stück, welcher gemäß Artikel 8 Ziffer 8 und Artikel 42 festgesetzt wird, und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
2. Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

Artikel 50 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und die Prämieinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.